



---

# Letter of Intent

## Grund- und Gesamtschule Heliosgelände, Köln Ehrenfeld

Zwischen

der Stadt Köln,  
vertreten durch den  
Oberbürgermeister der Stadt Köln  
– im Folgenden: Stadt –

und

der Universität zu Köln,  
Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln,  
vertreten durch den  
Kanzler der Universität zu Köln  
– im Folgenden: Universität –

– beide zusammen: die Partner –

## **Präambel**

Die Stadt Köln und die Universität zu Köln arbeiten im Rahmen einer Schulneuerrichtung eng zusammen. Konzipiert werden eine Grund- und eine Gesamtschule auf dem Heliosgelände in Köln-Ehrenfeld

Diese Schulen werden in der Trägerschaft der Stadt Köln geführt. Sie sind ein von der Universität und der Kölner Stadtgesellschaft gewünschtes Schul- und Ausbildungsprojekt zur Bereicherung und Innovation sowohl der Entwicklung inklusiver Regelschulen als auch der universitären Aufgaben in Forschung und Lehre im Rahmen der Lehramtsausbildung im Bachelor und Master. Die Schulen wie auch die Kölner Lehramtsausbildung zielen darauf, den Inklusionsplan der Stadt Köln weiterzuentwickeln und neue Impulse zu setzen. Dabei sollen insbesondere die Standards der Inklusion beachtet werden. Erkenntnisse, die in diesem Schulprojekt gewonnen werden, sollen für alle Schulen in Köln und über die Stadtgrenzen hinaus dokumentiert werden und zur Verbesserung inklusiver Lernbedingungen beitragen. Sie geben als „Praxisschulen“ Innovationsimpulse für forschendes Lernen, für die Gestaltung der Praxisphasen nach dem Lehrerausbildungsgesetz (LABG), für die Schulforschung und für eine Lehrerinnenbildung und Lehrerbildung, die in allen Schulformen neben fachlicher und didaktischer Exzellenz auch eine umfassende Inklusion für eine heterogene Schülerschaft anstreben. Dabei sollen die Schulen repräsentativ die vorhandene Diversität der Gesellschaft spiegeln. Als „Praxisschulen“ und Ausbildungsstätte für professionalisierte Lehrkompetenzen setzen sie konsequent die gesetzlichen Vorgaben des aktuellen LABG um.

Die Ziele der Schulen lassen sich wie folgt zusammenfassen: Die Grund- und die Gesamtschule werden zusammen ca. 1.100 Schülerinnen und Schüler aller Altersgruppen aufnehmen. Angestrebt wird eine hinsichtlich des sozialen Hintergrunds, der individuellen Talente und Behinderungen diverse Schülerschaft. Im Rahmen ihrer schulischen Laufbahn sollen die Schülerinnen und Schüler optimale, auf sie zugeschnittene Lernbedingungen erhalten. Sie werden die ersten Schulen dieser Art in Deutschland sein, eine herausragende Plattform für Bildungsforschung bieten und gleichzeitig gewährleisten, dass Studierende der Universität zu Köln reichhaltige Lehrerfahrung gewinnen können.

## **§ 1 Kooperationsvereinbarung**

(1) Aktuell erarbeiten die Partner eine Kooperationsvereinbarung, die Regelungen für die Zusammenarbeit auf folgenden Gebieten trifft:

- a) Vereinbarung über das besondere pädagogische Profil der Schule (beizuziehende Dritte: Bezirksregierung Köln)
- b) Vereinbarung zur Gebäudeerrichtung und Finanzierung sowie zu den laufenden Kosten, die der Betrieb des Gebäudes verursacht
- c) bei Bedarf Vereinbarungen über Nebengebiete wie Sekretariatsdienste, Bibliotheksdienste, Regelungen zum Unterhalt und zur Nutzung der Sportanlagen etc.

(2) Dieser **Letter of Intent** (LOI) verfolgt das Ziel, der Stadt Köln für die weitere Projektentwicklung eine Unterlage an die Hand zu geben, die die Absicht der Universität zu Köln, sich an der Errichtung zu beteiligen und in das Projekt einzubringen, konkretisiert.

## **§ 2 Standort der Schule und Dauer der Kooperation**

(1) Voraussetzung für die grundsätzlich auf Dauer angelegte Kooperation ist der Standort der Schulen auf dem Heliosgelände in Köln-Ehrenfeld, der für Studierende und Lehrende der Universität gut erreichbar ist. Ferner sollten die voraussichtlichen Schülerinnen und Schüler die erforderliche Diversität zur Umsetzung des Konzeptes erwarten lassen.

(2) Die Kooperation ist auf eine unbefristete Zusammenarbeit angelegt; sie wird beendet, wenn die Schulen bis zum 31.7.2021 nicht eröffnet werden und zwar auch nicht in einer Interimsunterbringung.

## **§ 3 Gremienvorbehalt**

Den Partnern dieses LOI ist bekannt, dass es zur Ausgestaltung weiterer Kooperationsvereinbarungen bedarf. Das Rektorat der Universität hat am 4.11.2013 dem Projekt im hier umschriebenen Umfang zugestimmt. Der Kanzler ist bevollmächtigt, in diesem Rahmen den LOI abzuschließen und die Kooperationsverhandlungen zu führen. Sollten darüber hinausgehende Beschlüsse erforderlich sein, ist das Rektorat erneut zu beteiligen.

## **§ 4 Schlussbestimmungen**

(1) Änderungen und / oder Ergänzungen dieses LOI bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses LOI ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen sollen durch solche wirksamen oder durchführbaren Bestimmungen ersetzt werden, die, soweit rechtlich zulässig, dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung so nahe wie möglich kommen. Das Gleiche gilt für die Ausfüllung einer etwaigen planwidrigen Regelungslücke.

Köln, den .....

Köln, den .....

Jürgen Roters  
Oberbürgermeister  
der Stadt Köln

Dr. Michael Stückradt  
Kanzler  
der Universität zu Köln